Menenstein

Mr. 4838.

Erlaß

beg

K. Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern,

vom 5. Juli 1893,

betreffend

die Bezüge der Oberamts= und Bezirksgeometer.

An die K. Oberämter, die K. Kameralämter, das K. Katasterbureau und die K. Katasterkasse.

Die in dem gedruckten Erlaß vom 8. August 1891, Nr. 2265, sestgesten Bezüge der Oberamts= und Bezirksgeometer werden in Gemäßheit der Erläuterungen zu Kapitel 124, Titel 18 des Hauptsinanzetats pro 1893/95 mit Genehmigung des K. Finanzministeriums folgendermaßen abgeändert:

1. Mit Wirkung vom 1. April 1893 an beträgt das Taggeld der Oberamtsgeometer für die in Ziffer 1 des Erlasses vom 8. August 1891 bezeichneten Arbeiten

vom Beginn des 30. Dienstjahres an	to the Shanesto and Shaniford and
(Taggeld I. Klasse)	8 M. — \$f.
vom Beginn des 20. bis zum Schlusse des 29.	Dienstjahres
(Taggeld II. Klasse)	7 , 60 ,,
vom Beginn des 10. bis zum Schlusse des 19.	Dienstjahres
(Taggeld III. Klasse)	7 ,, 20 ,,

bis zum Schlusse des 9. Dienstjahres								
(Taggeld IV. Klasse)						6 M.	80	Pf.

2. Die Bezirksgeometer erhalten vom 1. April 1893 an feste Jahresgehalte und Wohnungsgeldzuschüffe nach folgenden 3 Klassen:

	Gehalt	I.		eldzuschuß in III. Ortsklasse		
vom Beginn des 20. Dienstjahres an (Gehalt II. Klasse)	2730 M.	230 M.	180 M.	160 M.		
des 19. Dienstjahres (Gehalt III. Klasse)	2520 "	220 "	170 "	140 "		
bis zum Schlusse bes 9. Dienstjahres (Gehalt IV. Rlasse)	2310 "	200 "	150 "	130 "		

3. Bom 1. Juli d. J. an haben die Bezirksgeometer Tagbücher nach anliegendem Mufter zu gebrauchen. Die Formulare dazu find von dem Katasterbureau zu beziehen.

Die Oberamtsgeometer haben die bisherigen Formularien der Tagebücher zu verwenden.

- 4. Die Gehalte der Bezirksgeometer (einschließlich der Wohnungsgeldzuschüsse) werden in Monatsraten je am 1. des Monats vorausbezahlt, während die übrigen Bezüge: Feldzulagen, Diäten, Übernachtungsgebühr und Reisekosten 2c. nach den bisherigen Sätzen vierteljährig zu verrechnen sind. Auf diese Bezüge werden, wie bisher, Abschlagszahlungen von 75% bei der Katasterkasse angewiesen.
- 5. Die mit Jahresgehalt angestellten Bezirksgeometer haben bei der Berechnung der Ersätze für Arbeiten, welche sie für Rechnung der dem K. Finanzministerium unterstellten Behörden aussühren, bis auf weiteres solgende Taggelder zu verrechnen:

Bezirksgeometer	II.	Rlasse			7	<i>M</i> 6.	60	Pf.
		"						
,,	IV.	"			6	"	80	"

6. Den Oberamts= und Bezirksgeometern werden vom 1. April 1893 an für den Auf= wand an Schreib=, Pack= und Zeichenmaterialien Kanzleikostenaversen gewährt im Betrage von 12 M 50 Pf. für den Oberamtsgeometer und von 25 M für den Bezirksgeometer, welche vierteljährlich in den Quartalkostenverzeichnissen zu verrechnen sind, so zwar, daß die Bezirksgeometer je 6 M 25 Pf. und die Oberamtsgeometer abwechslungsweise 3 M 10 Pf. und 3 M 15 Pf. in Anrechnung zu bringen haben.

Von vorstehendem Erlaß haben die Oberämter jedem Oberamts=(Bezirks=)Geometer und sämtlichen Gemeindebehörden je 1 Exemplar zur Kenntnisnahme und Nachachtung zuzustellen.

Die hiezu erforderliche Anzahl von Cremplaren wird dem Oberamt durch das Sekretariat des K. Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, zugestellt werden. Weiter erforderliche Exemplare sind durch das K. Katasterbureau zu beziehen.

Stuttgart, den 5. Juli 1893.

Stumpf.

Design Section 1				N e	ife		Art des Reisens.									
							Mit Eisenbahn, Dampsboot ober		Auf a		genannt	s in Sp	valte 8			
Monat.	90 B	Ober= amts= bezirk.	von	Zeit bes Ab= gangs	naeh.	Zeit ber An= funft.	Angabe bes Ber= fehrs= mittels.	liche Aus= lage.	An= gabe ber Reise= art.	meter o	er Rilo= hne Ab= bung im ganzen für 1 Tag.	km an den Ta= gen mit	mit mehr			
1.	2	3.	4.	5.	6.	7.	8.	16 Pf.	10.	11.	12.	13.	14.			

							-		NAME AND ADDRESS OF	
Spezielle Bezeichnung bes		3	ahl be	r	Dauer		Rei			4 04 4 5 8
Geschäftsgegenstands im Bohnort und auswärts und zwar: a) Besorgung der Fortfüh- rung der Flurkarten und Brimärkataster. b) Arbeiten in Bezug auf trig. Signaspunkte. c) Arbeiten gegen Kosten- ersat. Bei a und b genügt die An- gabe dieser Littera. Bei e ist die Rummer der Wesurfunde beizusesen.	Dauer bes Ge= schäfts.	ur= funben und Hand= riffe (z. B. Nr. 1 bis 5).	in die Er= gän= zungs= farten einge= trage= nen Par= zellen.	visi= tierten Sig= nal= punkte.	gett.	Dauer der Ab= wesenheit Std. Min.	ganze.	halbe.	Zahl ber aus= wärti= gen Über= nacht= ungen.	1. Angabe bes auf Arbeiten gegen Kostenersat entsfallenben Diätens, übernachtungsentsschäbigungs: und Reisekostenanteils. 2. Sonstige Besmerkungen und Erläuterungen.
15.	16.	17.	18.	19.	20.			23.	24.	25.

Bezirksgeometerstelle

Geschäfts- und Reise-Tagbuch

bes

Bezirksgeometers

in

für das Quartal

vom

bis

Amtsbezirk:

die Oberämter

zu vergl. gedruckte Erlasse vom 8. August 1891, Nr. 2265, und vom 5. Juli 1893, Nr. 4838; sowie autogr. Erlas vom 17. August 1891, Nr. 2359.

Anmerkungen.

1. Das Geschäfts= und Reise=Tagbuch ift täglich zu ergänzen und vierteljährlich im Driginal vorzulegen.

2. In Spalte 5 und 7 ift bei Benützung der Gisenbahn, der Dampsboote oder Posten beim Abgang vom Wohnort und bei der Zurückfunft an denselben stets die fahrplanmäßige Abgangs=, bezw. Ankunftszeit anzugeben.

3. Die Reisen und Geschäfte eines Tages sind nach Gemeinden abgesondert einzusetzen, es dürfen also die Reisen und Geschäfte von 2 Gemeinden nicht zusammengezogen werden.

4. Wenn die Abwesenheit vom Wohnort länger als einen Tag gedauert hat, so ist die ganze Dauer berselben in einer Summe nach Stunden und Minuten in Spalte 21 anzugeben.

3. B. Abgang den 5. April morgens 6 Uhr 15 Min.; Rücksehr den 8. April abends 9 Uhr 45 Min.; Dauer der Abwesenheit 87 Stund. 30 Min. = 4 Tage.

5. Die Zahlen in den Spalten 9, 12, 13, 14, 17 bis 20 und 22 bis 24 find auf jeder Seite und am Schlusse bes Tagbuchs zusammenzurechnen.

6. Hinsichtlich ber Diäten= und Reisekosten=Anrechnungen ber Bezirksgeometer sind die Ministerialverfügungen vom 21. April 1874 (Reg.=Bl. S. 156) bezw. vom 22. Dezember 1873 (Reg.=Bl. S. 448), ferner vom 16. November 1889 (Reg.=Bl. S. 333) und der Erlaß des K. Steuerkollegiums vom 16. Dezember 1889 (A.=Bl. S. 308) maßgebend.